

SRM-Nr. 600.1

Gebührenverordnung der Gemeinde Buchs ZH

vom 7. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

| I. Allgemeine Bestimmungen | 1 |
|--|---|
| Art. 1 Gegenstand der Verordnung | 1 |
| Art. 2 Gebührenpflicht | 1 |
| Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen | 1 |
| Art. 4 Bemessungsgrundlagen | 1 |
| Art. 5 Gebührentarif | 2 |
| Art. 6 Gebührenermässigung bzwerhöhung | 2 |
| Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung | 2 |
| Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung | 2 |
| Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand | 2 |
| Art. 10 Kostenvorschuss | 3 |
| Art. 11 Mehrwertsteuer | 3 |
| Art. 12 Fälligkeit | 3 |
| Art. 13 Verzugszins | 3 |
| Art. 14 Gebührenverfügung | 3 |
| Art. 15 Mahnung und Betreibung | 3 |
| Art. 16 Verjährung | 3 |
| Verwaltung allgemein | 4 |
| Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren | 4 |
| Art. 18 Gesuch um Informationszugang | 4 |
| Bauwesen | 4 |
| Art. 19 Grundlagen | 4 |
| Art. 20 Gebührenbemessung | 4 |
| Art. 21 Gebührenrahmen | 5 |
| Art. 22 Gebühren für Einzelbewilligungen | 5 |
| Art. 23 Gebührenreduktion | 6 |
| Art. 24 Gebührenausschluss | 6 |
| Art. 25 Haftung | 7 |
| Art. 26 Planungen | 7 |
| Art 27 Natur- und Heimatschutz | 7 |

| Art. 28 Umweltschutz | 7 |
|--|----|
| Art. 29 Wasserversorgung | 7 |
| Art. 30 Abwasserbeseitigung | 7 |
| Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen | 7 |
| Art. 31 Gemeindebibliothek | 7 |
| Art. 32 Hallenbad Zihl | 7 |
| Art. 33 Sportanlagen, Gemeindesaal, etc | 8 |
| Bürgerrecht | 8 |
| Art. 34 Schweizerinnen und Schweizer | 8 |
| Art. 35 Ausländerinnen und Ausländer | 8 |
| Art. 36 Gemeinsame Bestimmungen | 8 |
| Art. 37 Zusätzliche Gebühren | 8 |
| Einwohnerkontrolle | 8 |
| Art. 38 Einwohnerkontrolle | 8 |
| Feuerwehrwesen | 9 |
| Art. 39 Feuerwehr | 9 |
| Finanzen und Steuern | 9 |
| Art. 40 Steuerausweise | 9 |
| Art. 41 Kabelnetzanlage | 9 |
| Art. 42 Bestattungskosten | 9 |
| Art. 43 Grabunterhalt und Grabpflege | 9 |
| Lebensmittelkontrolle | 9 |
| Art. 44 Lebensmittelkontrolle | 9 |
| Polizeiwesen | 10 |
| Art. 45 Gastgewerbepatente | 10 |
| Art. 46 Hinausschieben der Schliessungsstunden | 10 |
| Art. 47 Abgaben auf gebrannte Wasser | 10 |
| Art. 48 Hunde | 10 |
| Art. 49 Waffenerwerbsscheine | 10 |
| Art. 50 Weitere polizeiliche Bewilligungen | 10 |
| Schulwesen | 10 |
| Art. 51 Freiwillige Angebote der Schule | 10 |
| Art. 52 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren | 10 |
| | |

| Art. 53 Familien- und schulergänzende Betreuung | 11 |
|---|----|
| Gemeindeammann- und Betreibungsamt | 11 |
| Art. 54 Gemeindeammannwesen | 11 |
| Art. 55 Betreibungswesen | 11 |
| Nutzung öffentlichen Grundes | 11 |
| Art. 56 Parkiergebühren | 11 |
| Art. 57 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung | 11 |
| Rechtspflege | 11 |
| Art. 58 Wiedererwägungsgesuche | 11 |
| Art. 59 Neubeurteilungen | 12 |
| Art. 60 Friedensrichter | 12 |
| III. Übergangs- und Schlussbestimmungen | 13 |
| Art. 61 Übergangsbestimmung | 13 |
| Art. 62 Inkrafttreten | 13 |

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 11 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

- ¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für
- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.
- ² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

- ¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.
- ² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.
- ³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.
- ⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

- ¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.
- ² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

- ¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.
- ² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:
- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

- ¹ Der Gemeinderat und wo es die Primarschulpflege gemäss Gemeindeordnung betrifft, legen die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.
- ² Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.
- ³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.
- ⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100 % erhöht werden.
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

- ¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:
- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.
- ² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 4 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

- ¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.
- ² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.

Art. 10 Kostenvorschuss

- ¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.
- ² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen, diesbezüglich gelten die Bestimmung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009.

Art. 12 Fälligkeit

- ¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.
- ² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.
- ³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

- ¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.
- ² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.
- ³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

- ¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.
- ² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.
- ³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

- ¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.
- ² Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

- ¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- ² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- ³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

- ¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.
- ² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

- ¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.
- ² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

- ¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.
- ² Die detaillierten Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeindevorstand/Gemeinderat im Gebührentarif.
- ³ Die Kosten für das Einmessen von Bauten und Anlagen sowie für die Abgabe von Vermessungsdaten erfolgen gestützt auf das kantonale Geoinformationsgesetz, die kantonale Verordnung über die Amtliche Vermessung, die kantonale Gebührenverordnung für Geodaten und den kantonalen Gebührentarif für die laufende Nachführung (HO 33).

Art. 20 Gebührenbemessung

- ¹ Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:
- a. Neu-, An- und Aufbauten: nach der mutmasslichen Bausumme
- b. Umbauten: nach der mutmasslichen Bausumme
- c. Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach der mutmasslichen Bausumme
- d. Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.
- ² Erweist sich die im Baugesuch angenommene Bausumme als deutlich zu niedrig (Abweichung 25 % und mehr), kann die entsprechende Gebühr bzw. deren Differenz anhand der Schätzungsanzeige der kantonalen Gebäudeversicherung nachverrechnet werden.
- ³ Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen, sofern keine Baukosten anfallen bzw. keine mutmassliche Bausumme berücksichtigt werden kann.
- ⁴ Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 21 Gebührenrahmen

- ¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.
- ² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.
- ³ Bei Gesuchen, deren Bearbeitung und Behandlung durch die Behörde, deren Vertreter, durch die Verwaltung oder durch das beauftragte Gemeindeingenieurbüro, das übliche Mass wesentlich übersteigen, kann die Gebühr nach Abs. 1 und 2 um maximal 50 % erhöht werden.
- ⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-/Bezugskontrollen und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 und 2 zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Erste Nachkontrollen kosten mindestens 50 Franken, alle weiteren mindestens 80 Franken; bei Lift-/Aufzugs- und Schutzraumanlagen gelten die gleichen Ansätze.
- ⁵ Sonstige Bau- und Nachkontrollen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 50 % der Gebühr nach Abs. 1 und 2 verrechnet.
- ⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen maximal 5'000 Franken.
- ⁷ Für Ausnahmebewilligungen wird pro Ausnahme eine Gebühr von mindestens 500 Franken bis maximal 20 % der Gebühr nach Abs. 1 fällig. Umweltrechtliche Ausnahmebewilligungen kosten pro Gesuch mindestens 100 Franken.
- ⁸ Die Minimalgebühr beträgt im Anzeige- oder ordentlichen Verfahren pro Entscheid 350 Franken. Die Gebühr im Audienzverfahren beträgt pro Gesuch mindestens 150 Franken.
- ⁹ Für Wiedererwägungs- und Abänderungsgesuche wird pro Gesuch eine Gebühr von mindestens 350 Franken bis maximal 10 % der Gebühr nach Abs. 1 fällig.
- ¹⁰ Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten beträgt die Gebühr für die Nachführung des Leitungskatasters zwischen 350 Franken bis maximal 2'000 Franken pro Gesuch.

Art. 22 Gebühren für Einzelbewilligungen

- ¹ Die Gebühr für die feuerpolizeiliche Prüfung und Bewilligung eines Gesuches/Anlage (inkl. Kontrollen von Fall zu Fall sowie periodische Kontrollen) beträgt bis zu 1'000 Franken. Expertenkosten werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet. Erste Nachkontrollen kosten mindestens 50 Franken, alle weiteren mindestens 80 Franken.
- ² Für Bewilligungen von Erdsonden im Baulinienbereich (oder im Strassenabstand) wird pro Gesuch eine Gebühr von mindestens 350 Franken fällig.
- ³ Die Gebühr für Parzellierungs- bzw. Mutationsbewilligungen sowie für Reklamebewilligungen (inkl. Abnahme) beträgt pro Gesuch im Minimum 250 Franken.
- ⁴ Für die bau- und feuerpolizeiliche sowie arbeitshygienische Beurteilung von Standortbewilligungen wird pro Gesuch eine Gebühr von mindestens 250 Franken erhoben.
- ⁵ Die Gebühr für die planungsrechtliche Bearbeitung von Bodenrechtsgesuchen beträgt pro Gesuch im Minimum 50 Franken.
- ⁶ Für Bewilligungen von Aufgrabungen im öffentlichen Grund (Strassengebiet) wird pro Gesuch eine Gebühr von mindestens 150 Franken fällig.

⁷ Die Bearbeitungsgebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes (Strassengebiet) z.B. mittels Erdanker beträgt pro Gesuch im Minimum 450 Franken, bei Drittgrundstücken (Privateigentum/Verwaltungs- und Finanzvermögen) mindestens 750 Franken.

⁸ Für Bewilligungen von Lift-/Aufzugsanlagen (inkl. Betriebsfreigabe) wird pro Anlage eine Verwaltungsgebühr von mindestens 200 Franken sowie für periodische Kontrollen pauschal 100 Franken erhoben. Expertenkosten (Prüfungs- und Abnahmegebühr) erfolgen gemäss den "Richtlinien für die Berechnung des Prüfungskosten" des Hochbauamtes des Kantons Zürich.

⁹ Gemäss gültigem "Vertrag für die Nachführung der amtlichen Vermessung" zwischen der Gemeinde und dem Nachführungsgeometer werden die Geometerkosten direkt dem Verursacher/Besteller weiterverrechnet. Für das Einmessen von Kleinstbauten wird eine pauschale Gebühr von 250 Franken und für die Nachführung des Leitungskatasters eine Pauschale von mindestens 350 Franken fällig.

Art. 23 Gebührenreduktion

¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 15 % reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten Prozente (%):

- Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide Reduktion um mindestens 50 % pro Gesuch,
- Behandlung von Vorentscheiden
 Reduktion um mindestens 50 % pro Gesuch,
- c. Erneuerung von Baubewilligungen
 Reduktion um mindestens 20 % pro Gesuch,
- d. Rückzug von Baugesuchen (je nach Bearbeitungsstand) Reduktion um mindestens 10 % pro Gesuch,
- e. Einsatz erneuerbarer Energieträger sowie energetische Sanierungen oder Neubauten Reduktion um mindestens 10 %, höchstens aber 10'000 Franken pro Gesuch.

³ Die Minimalgebühr beträgt in jedem Fall 150 Franken pro Gesuch; bei sehr geringem Aufwand kann auf eine Gebühr verzichtet werden.

Art. 24 Gebührenausschluss

In den jeweiligen Verfahren sind nachstehende Aufwendungen und Kosten nicht inbegriffen und werden separat in Rechnung gestellt:

- a. Kosten für die Überprüfung der privaten Kontrolle (Stichproben) oder für die Durchführung der behördlichen Kontrolle (durch externe Fachleute).
- b. Expertisen, Gutachten, Modelle usw.
- c. Ersatzabgaben betreffend Schutzraum- und Parkplatzpflicht

d. Kosten für die Plan- und Datenabgabe von Werkinformationen und Leitungskataster (durch Nachführungsstelle)

Art. 25 Haftung

Für die Baubewilligungs- und Baukontrollgebühren haften Gesuchsteller, Bauherrschaft und Grundeigentümer oder deren (bevollmächtigte) Vertretungen solidarisch.

Art. 26 Planungen

- ¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.
- ² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 27 Natur- und Heimatschutz

- ¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.
- ² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten/Gutachter zu 50 %.

Art. 28 Umweltschutz

Für Amtshandlungen gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung wird eine Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören auch externe Kosten.

Art. 29 Wasserversorgung

Die Gebühren für die Wasserversorgung werden nach den Bestimmungen der kommunalen Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO) erhoben.

Art. 30 Abwasserbeseitigung

Die Gebühren für die Abwasserbeseitigung werden nach den Bestimmungen der kommunalen Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) erhoben.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 31 Gemeindebibliothek

- ¹ Für die Benützung der Gemeindebibliotheken werden Jahresabonnemente ausgestellt. Die Gebühren dafür betragen minimal 10 bis maximal 50 Franken pro Jahr und sind nicht kostendeckend.
- ² Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre betragen die Gebühren im Minimum 10 Franken.
- ³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

Art. 32 Hallenbad Zihl

- ¹ Für die Benützung des Hallenbades werden Einzeleintritte ausgestellt.
- ² Die Gebühren und sind nicht kostendeckend und betragen min. 1 bis max. 5 Franken pro Eintritt.

Art. 33 Sportanlagen, Gemeindesaal, etc.

¹ Für die Benützung der Sportanlagen, des Gemeindesaales und andere Räumlichkeiten der Gemeinde werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und Art der Anlage erhoben. Es gelten die jeweiligen Betriebsreglemente.

Bürgerrecht

Art. 34 Schweizerinnen und Schweizer

- ¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt 150 Franken.
- ² Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht beträgt 50 Franken.

Art. 35 Ausländerinnen und Ausländer

- ¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer beträgt 1'000 Franken. ¹
- ² aufgehoben. ¹

Art. 36 Gemeinsame Bestimmungen

- ¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr. Dies gilt für alle Bürgerrechtsangelegenheiten. ¹
- ² Bei Bewerberinnen und Bewerber, welche bei Einreichung des Gesuchs das 20. Altersjahr noch nicht zu-rückgelegt haben, werden keine Gebühren erhoben. Dies gilt für alle Bürgerrechtsangelegenheiten. ¹
- ³ Hat die Bewerberin oder der Bewerber bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht zu-rückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr. Dies gilt für alle Bürgerrechtsangelegenheiten. ¹
- ⁴ Bei einem ablehnenden Entscheid fällt höchstens eine Gebühr von 400 Franken an. ¹
- ⁵ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 250 Franken. ¹
- ⁶ Diese Regelungen gelten für alle Bürgerrechtsangelegenheiten. ¹

Art. 37 Zusätzliche Gebühren

- ¹ Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.
- ² Bleibt ein Gesuchsteller einer Einladung zum Einbürgerungsgespräch ohne Entschuldigung fern und reagiert auch auf die darauf folgende schriftliche Verwarnung nicht, werden die Einbürgerungsakten unter Verrechnung einer Kanzleigebühr von 150 Franken für den entstandenen Aufwand zur Abschreibung an den Kanton retourniert.

Einwohnerkontrolle

Art. 38 Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet. ² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Feuerwehrwesen

Art. 39 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz gemäss.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Finanzen und Steuern

Art. 40 Steuerausweise

- ¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.
- ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Art. 41 Kabelnetzanlage

Die Gebühren für die Kabelnetzanlage werden nach den Bestimmungen der kommunalen Verordnung über die Kabelnetzanlage erhoben.

Friedhofswesen

Art. 42 Bestattungskosten

- ¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde werden gemäss kantonaler Bestattungsverordnung übernommen.
- ² Die Gebühren für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, sind in der Friedhofs- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Buchs vom 12. Dezember 2002 geregelt.

Art. 43 Grabunterhalt und Grabpflege

- ¹ Die Gebühren für Grabunterhalt und Grabpflege wird in der Friedhofs- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Buchs geregelt.
- ² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Lebensmittelkontrolle

Art. 44 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet. Die einzelne Gebühr beträgt höchstens 1'000 Franken.

Polizeiwesen

Art. 45 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Klein- und Mittelverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 20 und 1'000 Franken.

Art. 46 Hinausschieben der Schliessungsstunden

- ¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 500 Franken erhoben.
- ² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 1'000 Franken pro Jahr erhoben.
- ³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

Art. 47 Abgaben auf gebrannte Wasser

- ¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.
- ² Die Gebühren für die Patentabgaben auf gebrannten Wassern richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz.

Art. 48 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das kantonale Hundegesetz und dessen Verordnung eine Gebühr von 70 bis 200 Franken.

Art. 49 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 50 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Schulwesen

Art. 51 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden höchstens kostendeckende Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport,
- freiwillige Lager wie Skilager
- Kurse und Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschaftskurse

Art. 52 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren bis höchstens 200 Franken.

Art. 53 Familien- und schulergänzende Betreuung

Für die familien- und schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten.

Gemeindeammann- und Betreibungsamt

Art. 54 Gemeindeammannwesen

¹ Das Obergericht erlässt eine Gebührenverordnung für die Gerichte, die Schlichtungsbehörden und die Aufgaben des Gemeindeammannes (§ 199 Abs. 1 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)). Die Gebühren für das Gemeindeammannwesen werden nach dieser Verordnung erhoben.

² Sollte die im Abs. 1 genannte § 199 GOG in seiner revidierten Fassung per 1. Januar 2018 nicht in Kraft treten, so gilt für die Gebühren des Gemeindeammannwesens, die Wegleitung für den Bezug von Gebühren der Betreibungs- und Gemeindeamman-/Stadtammannämter des Kantons Zürich.

Art. 55 Betreibungswesen

Die Gebühren im Betreibungswesen werden nach den Bestimmungen der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs erhoben (SR 281.35).

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 56 Parkiergebühren

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben. Bezugsberechtigten werden Jahres- und Halbjahresparkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt. Die Bezugsberechtigung und die Gebühren werden im Gebührentarif mit Bezug auf Nachtparkierverordnung näher umschrieben.

Art. 57 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

- ¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.
- ² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Rechtspflege

Art. 58 Wiedererwägungsgesuche

- ¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.
- ² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.

Art. 59 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1'500 Franken.

Art. 60 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 61 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 62 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung unter Vorbehalt der Rechtskraft auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörde sowie das Gebührenreglement vom 2. November 2015 werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

| Namens der politischen Gemeinde |
|--|
| The state of the s |

Der Präsident: Der Schreiber:

Thomas Vacchelli Urs Tanner

¹ Geändert mit Gemeindeversammlungs-Beschluss vom 30. November 2023, per 1. Januar 2024